

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 30.04.2018

1. Allgemeines

(1) Für Lieferungen und Leistungen gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:

- a) der Vertrag einschließlich geltender Zusatzvereinbarungen;
- b) etwaige ergänzende Vertragsbestimmungen;
- c) die nachstehenden zusätzlichen Vertragsbedingungen;
- d) die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B“ (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Beschaffung von IT-Leistungen sind die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)“ in der jeweiligen aktuellen Version bis zur endgültigen Ablösung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Anlagen und Geräten (BVB) anzuwenden.

(3) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Eine Zusendung einer Auftragsbestätigung mit abweichenden Geschäftsbedingungen gilt nicht als „ausdrückliche schriftliche“ Vereinbarung und wird nicht mit der Annahme der Auftragsbestätigung stillschweigend anerkannt. Vielmehr bedarf es zur Annahme der abweichenden Geschäftsbedingungen einer schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

2. Bestellungen über das E-Procurement-System der FU Berlin

Die Freie Universität Berlin betreibt einen eigenen E-Procurement-Katalog. Die über dieses System generierten, beim Auftragnehmer eingehenden Bestellungen, tragen keine persönliche Unterschrift und sind auch ohne persönliche Unterschrift des Bestellers gültig.

3. Umweltschutz

(1) Die Freie Universität Berlin bevorzugt die Beschaffung von umweltverträglichen Produkten und Materialien sowie umweltschonenden Verfahren bei der Erfüllung von Leistungen. Mit der Beschaffung nachhaltiger im Vergleich zur Beschaffung herkömmlicher Produkte und Leistungen sollen Ressourcen wie Energie, Wasser etc. eingespart werden, ebenfalls soll der Gefährdung der Gesundheit sowie der Umwelt vorgebeugt werden. Dabei soll die nachhaltige Beschaffung ökonomische mit ökologischen Zielen verbinden. Grundlage der Vergabe im Wettbewerb sind wirtschaftliche Maßstäbe.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf der Grundlage von § 7 Absatz 3 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerAVG) sowie in der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – (VwVBU) genannten Bedingungen zu erfüllen und ggf. nachzuweisen.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht zu überprüfen, ob die im Rahmen der Ausschreibung zwingend vorgegebenen Umweltschutzanforderungen an den Auftragsgegenstand durch die von den Bietern abgegebenen Angebote eingehalten werden. Der Nachweis kann von den Bietern durch den Verweis auf ein Umweltzeichen, sofern die angebotene Ware oder Dienstleistung mit einem solchen ausgestattet ist, oder durch gleichwertige Nachweise, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen. Bei falschen oder unvollständigen Angaben sowie bei Fehlen geforderter Belege hinsichtlich der Umweltschutzanforderungen ist der Auftraggeber berechtigt vom Angebot Abstand zu nehmen.

4. Preise

(1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis des Auftragnehmers die Verpackung, Transport, Transportversicherung, Fracht und Spesen ein.

(2) Der Auftragnehmer liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die vom Auftraggeber bezeichnete

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 30.04.2018

Annahmestelle.

(3) Die vereinbarten Preise sind Festpreise im Sinne der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. Dezember 1953 (BANz. 1953 Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung.

5. Lieferung, Mehr- und Minderleistungen

(1) Lieferungs- und Leistungsstörungen sind dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sofort anzuzeigen.

(2) Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen. Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen begründen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise. Auf Verlangen können im gegenseitigen Einvernehmen geänderte Bestimmungen vereinbart werden.

6. Verpackung

Verpackungsmaterialien, die mehrfach verwendet werden können, sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen. Transportverpackungen aus Karton müssen mindestens 70 Prozent (Masse) recyceltes Material enthalten.

7. Annahme und Abnahme

(1) Mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistung bei der Verwendungsstelle des Auftraggebers geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Die weitergehende Vorschrift des § 644 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss sich die Lieferung oder Leistung schriftlich bestätigen lassen.

(2) Entspricht die Lieferung oder Leistung den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich, gegebenenfalls nach erfolgter Güteprüfung, schriftlich die Abnahme. Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie mit der Schlusszahlung als bewirkt.

8. Mängelansprüche und Verjährungsfristen für Mängelansprüche

(1) Lieferungen und Leistungen werden durch den Auftraggeber im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf Mängel geprüft. Die Mängelrüge wird bei offenen Mängeln unverzüglich gerechnet ab Erbringung der Lieferung oder Leistung oder bei versteckten Mängeln unverzüglich ab Entdeckung des Mangels dem Auftragnehmer angezeigt.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung. Durch die Entsorgung von Originalverpackungsmaterial werden die Gewährleistungsansprüche nicht gefährdet.

(3) Gemäß § 14 VOL/B verlängert sich die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche gem. § 438 Abs. 1, Nr. 3 BGB auf 2 Jahre.

9. Zahlungen

(1) Grundlage für alle Zahlungen des Auftraggebers sind einfach eingereichte Rechnungsbelege, in denen auf die jeweilige Bestellscheinnummer und die vorgegebene Rechnungsanschrift Bezug genommen werden muss. Rechnungen, auf denen die vorgeschriebenen Angaben fehlen, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Daraus resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe der Bestellnummer eingetreten sind.

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 30.04.2018

(2) Rechnungen sind ausschließlich an folgende Adressen zu stellen:

E-Mail-Adresse: rechnung@clearingstelle.fu-berlin.de

Die Anforderungen zum elektronischen Versand sind zu beachten. Siehe www.fu-berlin.de/rechnung

oder postalisch

Freie Universität Berlin
Postfach 330763
14177 Berlin

(3) Der Auftraggeber zahlt, nach Erfüllung der Lieferung oder Leistung binnen eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung, bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Die Zahlungsfrist gilt mit dem Tag als gewahrt, an dem der Auftraggeber sein Kreditinstitut angewiesen hat, den vereinbarten Rechnungsbetrag zu überweisen.

(4) Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein Skonto von 2 v.H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Das gilt nicht bei Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist, insbesondere bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen.

(5) Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen) abgezogen.

10. Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des Auftraggebers entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung oder Leistung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung oder Leistung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

(2) Die Bestimmungen der §§ 633 Abs. 2 bis 639 BGB finden auch auf Kauf- und Werklieferungsverträge Anwendung; der Auftraggeber kann nach seiner Wahl auch die Rechte gem. den §§ 434 ff BGB ausüben.

(3) Die bei Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim Auftraggeber.

(4) Wird die Gewährleistungsfrist nicht gesondert vereinbart, beträgt sie 24 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist gilt. Die Frist zur Mängelrüge beginnt bei Maschinen, Apparaturen und Apparateteilen mit der ersten Inbetriebnahme.

(5) Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der Auftragnehmer wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr; die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel.

11. Umstellung langfristiger Verträge

Beruhet die Lieferung oder Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten einer Umsatzsteueränderung geschlossen wurde, kann der eine Vertragsteil von dem anderen

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 30.04.2018

einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

12. Eignung

(1) Der Auftragnehmer versichert mit der Annahme des Auftrages, dass

- sein Unternehmen gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet ist bzw. entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt wurden;
- sein Unternehmen im entsprechenden Register eingetragen ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde;
- die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Personen entsprechend zertifiziert bzw. qualifiziert sind;
- er seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen ist und ermächtigt den Auftraggeber, Auskünfte über die Meldedateien personenunabhängig einzuholen bzw. legt diese auf Verlangen des Auftraggebers vor;
- er seine Verpflichtungen der Beiträge zu den Krankenversicherungen und Berufsgenossenschaften nachgekommen ist und auch weiterhin nachkommt;
- er in den letzten zwei Jahren nicht zu einer Geldbuße gemäß § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. § 21 Mindestlohngesetz von mehr als 2.500 € belegt worden ist und ihm kein aktueller Verstoß gegen die o.a. Vorschriften und kein anstehender Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen oder bekannt ist;
- ihm nicht bekannt ist, dass im Berliner Korruptionsregister eine Eintragung vorliegt, die sein Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft/betreffen;
- er die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen erfüllt;
- zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über sein Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist;
- er die staatlichen Sicherheitsvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz einschließlich der dazugehörigen Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, BetriebssicherheitsV, PSA-BenutzungsV, LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften einhält;
- er die Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch i.S.d. dritten Sozialgesetzbuches, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bzw. des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einhält.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass der Auftraggeber die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch Stichproben am Ort der Leistung sowie anhand von vorzulegenden Belegen prüfen kann. Die Belege müssen mindestens enthalten:

- die Namen der für die Auftragserfüllung eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer;
- die im Rahmen der Auftragserfüllung von diesem Monat der Stichprobe geleisteten Arbeitsstunden sowie
- die an die gewerblichen Arbeitnehmer gezahlten Brutto-Stundenlöhne ohne Zuschläge.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Löhne und Gehälter - auch ausländischer Beschäftigter, sofern diese die Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringen - mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse im Unternehmen bereitzuhalten und auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im potenziellen Auftragsfall gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. Mindestlohngesetz personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift) bekannt zu geben.

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 30.04.2018

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleichlautende Erklärung abgibt.

(6) Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass, unter bestimmten Voraussetzungen, eine wissentlich falsche Erklärung sein Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zu Folge haben und der Auftragnehmer für die Dauer von bis zu fünf Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden kann.

13. Mindestentlohnung, ILO-Kernarbeitsnormen, Frauenförderung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Annahme des Auftrages ab einem Auftragswert von **500 Euro/netto**:

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen (Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt);
- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt, oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten;
- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 9,00 Euro brutto zu bezahlen;
- die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringende Leistung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte maßgeblich sind;
- sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich übertragen wird und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen;
- sicherzustellen, dass die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher ihrerseits den von ihnen beauftragten Nachunternehmern oder Verleihern die o.a. Verpflichtungen schriftlich übertragen und sich dazu verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

(2) Die Verpflichtungen gelten nicht für Dienstleistungen, die von ausländischen Nachunternehmen im Ausland erbracht werden.

(3) Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmungen seinen Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat und der Auftragnehmer bis zur Dauer von drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Bestellungen für bestimmte Produkte (Naturleder, Naturtextilien, handgefertigte Teppiche, Natursteine, Produkte aus Holz, Kaffee, Kakao, Tee, Südfrüchte, Fruchtsäfte, Wein, Gewürze, Honig, Reis, Trockenfrüchte, Nüsse, Zucker, Süßwaren, Fischereiprodukte, Feuerwerkskörper, Zündhölzer, Schnittblumen, Topfpflanzen) bei Bestellungen ab 10.000 Euro/netto den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO- Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus:

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641);
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073);
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123);

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 30.04.2018

- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBI. 1956 II S. 24);
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBI. 1959 II S. 442);
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBI. 1961 II S. 98);
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBI. 1976 II S. 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1291).

Die geltenden Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen können angesehen werden unter <http://www.ilo.org>. Den Nachweis oder eine Erklärung hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

(5) Der Auftragnehmer ist gemäß § 4 FFV bei Bestellungen ab **25.000 Euro/brutto** verpflichtet:

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten;
- je nach Anzahl der Beschäftigten gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen;
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich nach Maßgabe des § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklären. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Nachunternehmer wird dem Auftragnehmer zugerechnet.

Die Erklärung hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Lieferung unaufgefordert vorzulegen.

http://www.fu-berlin.de/sites/abt-2/zentraler-einkauf/Vergabegrundlagen/eigenerklaerungen-in-deutsch/anlage_fub_o4_Frauenfoerderverordnung.pdf

(6) Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

14. Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen zur Mindestentlohnung gemäß Punkt 13, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

(2) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen zur geltenden ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Punkt 13, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin
für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
Stand: 30.04.2018

auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

(3) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen gem. Punkt 13 Frauenförderverordnung, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

15. Besondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte

(1) Der Auftraggeber ist ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn:

- der Auftragnehmer Beschäftigten der Freien Universität Berlin Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt oder der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist;
- der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB begeht;
- der Auftragnehmer den Vertragsschluss unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herbeigeführt hat;
- der Auftragnehmer seine Zahlungen und/oder sonstige Erfüllungshandlungen (auch gegenüber Dritten) nicht nur vorübergehend einstellt, Insolvenz droht oder ein Insolvenzantrag gestellt wird;
- der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen Mindestarbeitsbedingungen und Mindestlohnvorschriften nach Punkt 13 verstoßen;
- der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die ILO-Kernarbeitsnormen nach Punkt 13 verstoßen;
- der Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die Frauenförderverordnung nach Punkt 13 verstoßen.

(2) Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.

(3) Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16. Schriftform und Gerichtsstand

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der gegenseitig bestätigten Schriftform (§ 126 BGB).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der Freien Universität Berlin zuständige Gericht. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Güterverkauf (CISG) auf die Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird ausdrücklich verzichtet.